

Top 6 F

des Schleswig-Holstein. Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (postalisch und digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift) an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 21, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu richten. Der Antrag muss Angaben u.a. zu folgenden Punkten beinhalten:

- Teilnehmerzahl, Kursstandorte, Kursbeginn und Kursende
- Stundenumfang
- Kursinhalte und Lernmodule
- Art der Qualitätssicherung, Dokumentation der Maßnahme, Musterexemplar der Startermappe
- Qualifizierung des Lehrpersonals, Koordinierungsstruktur des Angebots
- Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern
- Einbettung in sonstige Integrationsangebote
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten entscheidet auf der Grundlage der Richtlinie über die eingereichten Anträge. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur befristet für das jeweilige Kalenderjahr erteilt. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie kann rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 auch die Finanzierung der bereits begonnenen Kurse in diesem Zeitraum beantragt werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise ausgezahlt. Nähere Informationen hierzu ergehen mit dem entsprechenden Zuwendungsbescheid an den Maßnahmenträger.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach den ANBest-P/ANBest-K, bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis, Sachbericht und den Ergebnissen der Qualitätssicherung, ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

6.5 Allgemeine Grundsätze

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Neben-

bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit (Rück-)Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 893

Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

Gl.Nr. 2135.35

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14. September 2016 – IV 337 – 166.031.1 –

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird die „Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren“ bekannt gegeben.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 27. September 2016 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 26. September 2021 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 895

Anlage

**Mustersatzung
Satzung
für Sondervermögen der Gemeinde ...
für die Kameradschaftspflege
der Freiwilligen Feuerwehr ...**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ... erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kasselführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkun-

gen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brand- schutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuer- wehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der för- dernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kamerad- schaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von ... EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entschei- dung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbin- dung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraus- sichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraus- sichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Son- dervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt wer- den. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung be- schlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertre- tung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehr- vorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert wer- den. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus lau- fenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnah- mefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Ver- pflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durch- führung von wiederkehrenden Veranstaltungen unauf- schiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die An- sätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjah- res nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungs- fähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachli- cher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entspre- chende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt un- berührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dür- fen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außer- planmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmä- ßige Ausgaben beträgt ... EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensge- genstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrver- anstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirt- schaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuwei- sen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von min- destens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufga- ben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschafts- kasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haus- haltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabe- plan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von ... EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Ent- scheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvor- gänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeind- liches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnun- gen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausga- ben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nach- weise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung:

Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ... hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ... zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

..., den ...

.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister

Bekanntmachungen
– Landesbehörden –

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 8. September 2016 – G 10/2016/214 –

Die Bürgerwindpark Südergeest GmbH & Co.KG, An der Reith 5, 25721 Eggstedt, beantragt die Änderung der Schallemission durch die Montage von Serrations (Hinterkantenzacken) an den Rotorblättern an einer Windkraftanlage WKA vom Typ Senvion 3.4 M 104 mit einer Nabenhöhe von 80 Meter, einem Rotordurchmesser von 104 Meter, einer Gesamthöhe von 132 Meter und einer Leistung von 3,4 MW in der Gemeinde Eggstedt, Gemarkung Eggstedt, Flur 10, Flurstück 11/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.